

Gemeindevorstand Ossingen

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Ossingen (AbV)

Beleuchtender Bericht des Gemeindevorstandes

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ausgangslage	2
B.	Gesetzestext der revidierten Abfallverordnung (AbV)	2
C.	Antrag des Gemeindevorstandes	4

A. Ausgangslage

Die Abfallverordnung der Gemeinde Ossingen stammt aus dem Jahre 1996 und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Zudem sind Anpassungen an das übergeordnete Recht vorzunehmen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) stellt den Gemeinden eine Mustervorordnung zur Verfügung, welche die rechtlichen Vorgaben erfüllt und für die Bedürfnisse der Gemeinden angepasst werden kann. Neben redaktionellen Anpassungen präsentiert sich die neue Abfallverordnung schlanker und weniger spezifisch formuliert bzw. wird ein breiteres Spektrum erfasst. Folgende Artikel werden aus der Verordnung gestrichen:

- Art. 2 Definition
- Art. 3 Grundsätze
- Art. 5 Ausführungsbestimmungen
- Art. 6 Aufgabe der Gemeinde
- Art. 7 Sammlung

Dabei handelt es sich vor allem um die Beschreibung von Siedlungsabfällen, welche bereits genügend in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) erfasst und beschrieben sind. Weitere Informationen z. B. betreffend Entsorgungsmonopol und Siedlungsabfälle, die durch Dritte zurückgenommen werden müssen, sind abschliessend im Abfallgesetz (AbfG) sowie in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) bzw. der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) geregelt und sind deshalb auf kommunaler Ebene nicht mehr aufzuführen. Dadurch ergibt sich eine schlanke und für den Anwender gut lesbare und verständliche Abfallverordnung.

B. Gesetzestext der revidierten Polizeiverordnung (PolV)

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 13. November 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Ossingen.

² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

II. Aufgabe der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird der Gemeindevorstand bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlung und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfuhr oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.
- ³ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.
- ² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse / Unterflurcontainer für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.
- ⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁶ Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell dafür vorgesehenen Behälter oder öffentliche Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort mit dem privaten Siedlungsabfall im Kehrriechtsack zu entsorgen.
- ⁷ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.
- ⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁹ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehrriech, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹⁰ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ¹² Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ¹³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 7 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit bzw. nach Anzahl Personen im Haushalt. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb in Abhängigkeit nach Betriebsgrösse erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹ Der Gemeindevorstand vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

³ Der Gemeindevorstand kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10 Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmung

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

¹ Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Abfallverordnung der Gemeinde Ossingen vom 22. April 1996 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

C. Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 16. September 2025 die revidierte Abfallverordnung der Gemeinde Ossingen (AbV) abschliessend geprüft, zuhanden der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 verabschiedet und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage zu genehmigen.

Ossingen, September 2025



GEMEINDEVORSTAND OSSINGEN

Martin Widmer
Gemeindepräsident

Sven Fehse
Gemeindeschreiber